

Vertrauensanwalt für iGZ-BAP (GVP) Mitgliedsunternehmen

Personaldienstleister bekennen sich zur verantwortungsvollen Unternehmensführung. Allen Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität und jeglicher Form von Gesetzesverstößen muss entschieden entgegengetreten werden. Insoweit beauftragen wir auf der Grundlage des Hinweisgeberschutzgesetzes mit Rechtsanwalt Werner Stolz eine fachkundige externe Ombudsperson als interne Meldestelle.

Aufgaben der Meldestelle bzw. des Vertrauensanwaltes

Unsere Ombudsperson bzw. Vertrauensanwalt Werner Stolz ist für Personen eingesetzt, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen. Die Ombudsperson ist darüber hinaus keine allgemeine Beschwerdestelle.

Hinweisgeber, die in gutem Glauben einen Hinweis abgeben, werden in keiner Weise benachteiligt. Die Meldestelle darf aber nicht dazu verwendet werden, wissentlich falsche oder verleumderische Hinweise oder Informationen abzugeben. Der Vertrauensanwalt unterliegt grundsätzlich der anwaltlichen Schweigepflicht. Er gibt Informationen über einen gemeldeten Sachverhalt, den er von einer Hinweisperson erhalten hat, nur dann weiter, wenn sie hiermit ausdrücklich ihr Einverständnis erklärt. Auch ein persönliches bzw. virtuelles Gespräch mit dem Ombudsmann ist nach einer Terminvereinbarung möglich. Auf Wunsch können Hinweispersonen anonym bleiben.

Einzelheiten

RA Stolz betreibt für den Auftraggeber die Meldekanäle nach § 16 HinSchG und führt das Verfahren nach § 17 HinSchG durch. Dies bedeutet:

- Er bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen ab Eingang der Meldung.
- Er prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fällt.
- Er hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt.
- Er prüft, soweit möglich, die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung.
- Er ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen.
- Er gibt der hinweisgebenden Person innerhalb der Frist des § 17 II HinSchG Rückmeldung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.
- Hinsichtlich der angemessenen Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG wird RA Stolz die betroffenen Personen oder Arbeitseinheiten des Auftraggebers kontaktieren oder das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen an den Auftraggeber (§ 18 IV a HinSchG) abgeben.
- Der Auftraggeber stellt sicher, dass die gemäß § 18 HinSchG erforderlichen angemessenen Folgemaßnahmen durchgeführt werden. Über die durchgeführten Maßnahmen setzt der Auftraggeber RA Stolz unverzüglich (auf jeden Fall ausreichend vor Ablauf der Fristen des § 17 HinSchG) in Kenntnis.

Verantwortung des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt sicher, dass RA Stolz jederzeit eine Anlaufstelle beim Auftraggeber hat, welche von über eingegangene Meldungen informiert werden kann und welche dann ihrerseits die angemessenen Maßnahmen und weitere Untersuchungen nach § 18 HinSchG durchführt und RA Stolz über diese Folgemaßnahmen auf dem Laufenden hält, so dass er die Verpflichtungen nach § 17 HinSchG erfüllen kann.

Kontakt



**Rechtsanwalt
Werner Stolz (Ombudsmann)**

T: 0049 171 3141714

stolz@vertrauensanwalt-hinweisgeberstelle.de
www.vertrauensanwalt-hinweisgeberstelle.de

